

2023/0508/32

öffentlich

Beschlussvorlage

32 - Bürgerservice

Bericht erstattet: Thomas Simon



Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete in der Kreisstadt Homburg vom 20.07.2023

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.11.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	14.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete in der Kreisstadt Homburg vom 20.07.2023

Sachverhalt

Da die Stadtverwaltung nicht nur die Unterbringung von Obdachlosen als unselbständige Anstalt betreibt, sondern auch die Unterkünfte für geflüchtete Personen, erfolgt die Nutzungsüberlassung der Unterkunft künftig nicht mehr durch privatrechtliche Vereinbarung, sondern durch öffentlich-rechtliche Einweisungsverfügung. Daher muss die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete geändert werden.

Im Rahmen dieser Änderung werden auch zwei grammatikalische Fehler berichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Wesentliche Änderungen an den Gebührensätzen erfolgen nicht.

Anlage/n

- 1 Änderungssatzung Wohnungen für Obdachlose und Geflüchtete 2023-11-06 (öffentlich)
- 2 Gegenüberstellung der Vorschriften in der Satzung (öffentlich)

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete in der Kreisstadt Homburg vom 20.07.2023

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. 1998, S. 691) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. 1998, S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete vom 20.07.2023 erlassen:

§ 1

1. In Abschnitt I. § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Beendigung des Nutzungsvertrages mit dem Amt 50“ durch die Worte „des Amtes 50“ ersetzt.
2. In Abschnitt I. § 2 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. über die Beendigung des Nutzungsvertrages“ gestrichen.

§ 2

1. In Abschnitt III. wird in der Überschrift das Wort „Obdachlosenunterkünfte“ durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
2. In Abschnitt III. § 10 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Obdachlosenunterkünften“ durch das Wort „Unterkünften“ ersetzt.

§ 3

In Abschnitt III. § 11 Absatz 1 wird das Worte „Räumung“ durch die Worte „Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 2 Absatz 4“ ersetzt.

§ 4

1. In Abschnitt III. § 12 Absatz 1 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Gebühren werden wie folgt fällig:



- a) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte wird zum Ende eines Monats fällig.
 - b) Die erste anteilige Benutzungsgebühr für Flüchtlingsunterkünfte wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Zahlungen für Folgemonate sind spätestens am 15. jeden Monats fällig.“
2. In Abschnitt III. § 12 Absatz 2 werden in Satz 1 zwischen den Worten „Kalendertagen“ und „festgesetzt“ die Worte „gemäß § 11 Absatz 2 Satz“ eingefügt.

Der Satz 2 wird gestrichen.

§ 5

1. In Anlage 1 (Gebührenverzeichnis zu § 10 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Geflüchtete in der Kreisstadt Homburg) Ziffer 2.1.3. werden in Satz 1 die Worte „Die monatliche Energiekosten- und Warmwassergebühr je“ gestrichen. Der Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die monatliche Energiekostengebühr je Schlafplatz beträgt 55,00 EUR.
Die monatliche Warmwassergebühr je Schlafplatz beträgt 13,00 EUR.“

2. In Anlage 1 (Gebührenverzeichnis zu § 10 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Geflüchtete in der Kreisstadt Homburg) wird die Ziffer „2.1.5“ in Ziffer „2.2.4“ geändert.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

Michael Forster
Bürgermeister



Gegenüberstellung der Vorschriften in der Satzung

Vorschrift	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Absatz 4 Satz 1	Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde bzw. Beendigung des Nutzungsvertrages mit dem Amt 50.	Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde bzw. des Amtes 50.
§ 2 Absatz 4 Satz 3	Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt bzw. über die Beendigung des Nutzungsvertrages hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.	Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
Abschnitt III. Überschrift	Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte
§ 10 Absatz 3 Satz 3	Werden in Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen gesetzlich vertreten, sind/ist die/der gesetzliche(n) Vertreter Gebührenschuldner.	Werden in Unterkünften untergebrachte Personen gesetzlich vertreten, sind/ist die/der gesetzliche(n) Vertreter Gebührenschuldner.
§ 11 Absatz 1	Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.	Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 2 Absatz 4.
§ 12 Absatz 1 Satz 4	Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.	Die Gebühren werden wie folgt fällig: a) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte wird zum Ende eines Monats fällig. b) Die erste anteilige Benutzungsgebühr für Flüchtlingsunterkünfte wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Zahlungen für Folgemonate sind spätestens am 15. jeden Monats fällig.

§ 12 Absatz 2 Satz 1	Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.	Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 festgesetzt.
§ 12 Absatz 2 Satz 2	Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.	-

Gegenüberstellung der Vorschriften in der Anlage 1 zur Satzung

(Gebührenverzeichnis zu § 10 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Geflüchtete in der Kreisstadt Homburg)

Ziffer	Alte Fassung	Neue Fassung
2.1.3 Energiekosten- und Warmwassergebühr	<p>Des Weiteren wird für die Bereitstellung von Energie und die Warmwasseraufbereitung wird monatlich je Schlafplatz eine Energiekosten- und Warmwassergebühr erhoben.</p> <p>Die monatliche Energiekosten- und Warmwassergebühr je</p> <p>Die monatliche Energiekosten- und Warmwassergebühr je Schlafplatz beträgt 68,00 EUR</p>	<p>Des Weiteren wird für die Bereitstellung von Energie und die Warmwasseraufbereitung wird monatlich je Schlafplatz eine Energiekosten- und Warmwassergebühr erhoben.</p> <p>-</p> <p>Die monatliche Energiekostengebühr je Schlafplatz beträgt 55,00 EUR. Die monatliche Warmwassergebühr je Schlafplatz beträgt 13,00 EUR.</p>